

Problem für geschlossene/beschützte Einrichtungen

## Bewohner dürfen nicht ausziehen

Die Überleitung im Zuge des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs stellt ein Problem für Einrichtungen mit geschlossenen Wohnbereichen dar. Diese könnten nicht selten auf den Heimkosten sitzen bleiben.



Der Bewohner ist gefangen: Zieht ein Pflegebedürftiger in eine geschlossene Einrichtung und wird dann bei der Überprüfung des Pflegegrades heruntergestuft, gibt es kein Geld mehr von der Sozialhilfe. Ausziehen kann er aber auch nicht, wenn ein Unterbringungsbeschluss vorliegt.

Foto: Beatrice Blank

Von Christian Henning

**Kiel //** Mit der Umstellung der Pflegestufen auf die Pflegegrade stellt sich gerade bei geschlossenen unterzubringenden Bewohnern ein neues Problem dar: Bewohner, die der geschlossenen Unterbringung gem. § 1906 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bedürfen, werden meist aus den Krankenhäusern von den dortigen geschlossenen Stationen direkt ins Pflegeheim übergeleitet. Es wird ein Beschluss für die stationäre Krankenhausbehandlung durch die Gerichte erlassen. Sodann ein Beschluss für eine geeignete psychiatrische Einrichtung.

Darmit ein Patient in eine Pflegeeinrichtung verlegt werden kann, muss der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) eine Schnelleinstufung nach Aktenlage vollziehen und bestätigen, dass jedenfalls der Pflegegrad 2 besteht. Hierfür gibt es entsprechende Formulare. Die Sozialdienste der Krankenhäuser fertigen diese aus und übersenden die Anträge mit entsprechenden ärztlichen oder auch pflegerischen Unterlagen an den MDK, der diese Unterlagen prüft und bewertet.

Sofern der MDK dies dann bestätigt, kann der Betroffene grundsätzlich verlegt werden. Für den Träger der Sozialhilfe hat dies dann den Vorteil, dass sich die Pflegekasse mit 770 Euro an den Kosten der Unterbringung beteiligt. Dies entlastet mithin die Haushalte der Städte und Gemeinden signifikant.

### Schnelleinstufung wird überprüft

Die Schnelleinstufung wird dann jedoch durch eine Überprüfung des MDK in der Einrichtung einige Monate später wiederholt. Hier stellt sich dann häufig das Problem, dass sich Bewohner tendenziell stabilisiert haben, der Prüfer die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Pflegegrades nicht mehr sieht und mithin der Pflegegrad 2 versagt wird. Zunächst wäre dies zwar ärgerlich, aber nicht „schlimm“. Der Bewohner müsste die Einrichtung verlassen oder gegebenenfalls, sofern

er dies kostenmäßig tragen kann, höhere Beiträge fürs Heimrentgelt entrichten.

### Problem der Kostenübernahme

Das Problem ist nur, dass die Bewohner, die der geschlossenen Unterbringung bedürfen, fast allesamt durch die Sozialhilfe finanziert werden. Wird der Pflegegrad 2 aberkannt, dürfen die Träger der Sozialhilfe sich nicht mehr an den Kosten beteiligen. Die Einrichtung kann den Betroffenen aber auch nicht entlassen, weil die Kosten nicht mehr getragen werden, da ein Unterbringungsbeschluss besteht. Man hat sich sozusagen den Bewohner „gefangen“, kann ihn aber nicht entlassen, da ein Unterbringungsbeschluss besteht. Im Gegenzug argumentieren die Sozialhilfeträger, dass es keine Kostenübernahmeregelung, wie vor dem 31. Dezember 2016 mehr gäbe.

Früher war die Voraussetzung für die Bewilligung der „Hilfe zur Pflege“ niedriger. Es galt der sozialhilferechtliche Pflegebegriff, der weit geringere Voraussetzungen für Kostenübernahmen beinhaltete als dies jetzt der Fall ist. Für die Bewilligung der „Hilfe zur Pflege“ genügte jedweder Hilfe- und Unterstützungsbedarf, sofern dieser jedenfalls eine denkbare Minute erfasste. Diese Hürde ist nun nachhaltig gestiegen. Dies hat dazu geführt, dass in einigen Bundesländern Heime Pflegebedürftige aus dem Krankenhaus für geschlossene Stationen nur noch übernehmen, sofern der MDK vorher im Krankenhaus bereits eine abschließende Begutachtung und Einstufung vorgenommen hat. Es gibt hier schon eine Reihe von Pflegeeinrichtungen, die mit diesem Problem „auf die Nase“ gefallen sind!

Die Unterbringungsrichter interessiert es nämlich herzlich wenig, wer die Kosten zu übernehmen hat. Bestehen Selbstgefährdungspotenziale, bleibt der Beschluss bestehen. Sofern trotz nachhaltiger Selbstgefährdungspotenziale die berühmten 27 Punkte nicht erreicht werden, sei dies Pech! Der Gesetzgeber muss hier schnellstens reagieren.

Es kann nicht angehen, dass Gerichte Unterbringungsbeschlüsse wegen nachhaltiger Selbstgefährdungspotenziale erlassen, zunächst auch die Kriterien der 27 Punkte bejaht werden. Sofern dann durch eine gute pflegerische und therapeutische Arbeit eine Stabilisierung des Betroffenen eintritt, sich seine körperliche Situation sogar nachhaltig verbessert, wird dies dann damit „belohnt“, dass die Kostenträger die Übernahme der Kosten abrupt einstellen. Da hat der Gesetzgeber etwas nicht zu Ende gedacht! Dieses Problem besteht natürlich auch bei den übrigen Bewohnern, die nach einiger Zeit überprüft werden. Hier handelt es sich dann um Fragen der Rückstufung oder eines möglichen Auszugs, was schon schlimm genug ist.

## ZwischenRuf

Bei der oben beschriebenen Konstellation ist aber der Unterbringungsbeschluss das Problem, der die Einrichtung bindet. Selbst wenn der Betroffene ausziehen und die Angehörigen dies unterstützen würden. Dann geht der „wilde Ritt“ los: Zum Beispiel wird der Heimvertrag gekündigt und ggf. eine Räumungsklage erhoben. Losgelöst davon, ob ein Räumungstitel (Urteil zur Räumung) im Hinblick auf die zu erwartenden Einwendungen erwirkt werden kann und insbesondere die Frage, wie lange ein solches Verfahren dauert, bleibt die Einrichtung jedenfalls auf ihren Forderungen bezüglich des Heimplatzes sitzen. Selbst die Betreuer dürfen zum Beispiel die geschlossene Unterbringung gem. § 1906 Abs. 2 Satz 3 BGB nur dann beenden, sofern die Selbstgefährdungspotenziale nicht mehr bestehen, sonst nicht.

■ Der Autor ist Rechtsanwalt sowie Geschäftsführender Gesellschafter der Mederius GmbH.  
c.henning@mederius.de